

Veröffentlichung gem. § 36 EnWG Abs. 2

Festlegung des Grundversorgers für die Versorgung mit Gas im Netzgebiet der Stadtwerke Eckernförde GmbH

Gemäß § 36 Abs. 2 Satz 2 EnWG sind Betreiber von Energieversorgungsnetzen der allgemeinen Versorgung nach § 18 Abs. 1 EnWG verpflichtet, alle drei Jahre jeweils zum 1. Juli, den Grundversorger für die nächsten drei Kalenderjahre festzustellen.

Als Grundversorger ist gemäß § 36 Abs. 2 Satz 1 EnWG dasjenige Energieversorgungsunternehmen festzustellen, welches die meisten Haushaltskunden in einem Netzgebiet der allgemeinen Versorgung beliefert.

Zum 01.07.2021 sind folgende zuständige Grundversorger für die Gasbelieferung in den aufgeführten Gemeinden für den Zeitraum vom 01.01.2022 bis 31.12.2024 festgestellt worden.

Versorgte Gemeinden im Netzgebiet und zuständige Grundversorger

Gemeinde	PLZ	AGS	zuständiger Grundversorger Gasbelieferung
Eckernförde	24340	01058043	Stadtwerke Eckernförde GmbH
Barkelsby	24360	01058012	Stadtwerke Eckernförde GmbH
Windeby	24340	01058173	Stadtwerke Eckernförde GmbH